

Beck-Rechtsberater im dtv 50759

Versöhnliche Scheidung

Trennung, Scheidung und deren Folgen einvernehmlich regeln

von
Christoph Strecker

5., neu bearbeitete Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 66341 3

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

so stillschweigend wird die Innengesellschaft beendet, wenn die Eheleute sich trennen. Prognosen der Aussichten einer gerichtlichen Auseinandersetzung um eventuelle gegenseitige Ansprüche sind nicht viel verlässlicher als bei einer unbenannten Zuwendung.

6. Zugewinnausgleich: Tipps und Hinweise

a) Der Wettlauf der Ausgaben

Stichtag für die Berechnung des Endvermögens – und damit auch der Ausgleichsforderung – ist der Tag, an dem der Ehescheidungsantrag förmlich zugestellt worden ist. Das ist in den meisten Fällen mehr als ein Jahr nach der Trennung der Eheleute. In dieser Zeit haben beide Eheleute getrennte Haushalte geführt und unabhängig voneinander über ihre Einkünfte und ihr Vermögen verfügt. Wenn sie dann einander Auskunft über ihr jeweiliges „Endvermögen“ erteilen, kann sich leicht Misstrauen und Unbehagen einschleichen.

Misstrauen lässt sich ausräumen, indem beide entweder einander glauben oder die Richtigkeit ihrer Angaben eidesstattlich versichern (wozu sie im Streitfalle auch verpflichtet wären).

Das Unbehagen aber bleibt: Beide hatten in der Trennungszeit die Möglichkeit, Ausgaben zu tätigen, die ihr Endvermögen verringern und dadurch im Ergebnis von der anderen Seite zur Hälfte mit getragen werden. Beträge, die sie verschenkt oder verschwendet haben, sind dem Endvermögen zwar wieder hinzuzurechnen; aber erstens sind solche Vorgänge dem anderen Partner kaum je bekannt, zweitens ist die Abgrenzung schwierig. Macht etwa ein verlassener Ehemann und Vater mit seinem Sohn zum Trost eine etwas teurere Ferienreise, so wird das kaum je als Verschwendung qualifiziert werden können – ebenso wenig wie die feine Tasche, die die Frau sich leistet, nachdem sie ihren Mann in Flagranti ertappt hat.

Anwälte empfehlen manchmal ausdrücklich, vor Zustellung des Scheidungsantrags noch das Endvermögen durch Ausgaben zu reduzieren, z. B. durch einen angemessenen Anwaltskostenvorschuss. Das ist zwar nicht mehr als ein Buchungstrick; denn an die Stelle des Vorschusses tritt der Anspruch gegen den Anwalt auf dessen

gleichwertige Leistung. Aber es kommt immer wieder vor, dass Gerichte das akzeptieren – mit der Folge, dass der Partner, der schneller als der andere zum Anwalt geht und sich eher zur Scheidung entschließt, hierfür auch noch zu Lasten des anderen belohnt wird.

Dieser Wettlauf der Ausgaben setzt oft erst einige Zeit nach der Trennung ein, wenn beide sich ohnehin unbeobachtet wissen, die eingetübte gegenseitige Rücksichtnahme nachlässt und der Rat von Fachleuten oder Schicksalsgenossinnen und -genossen zur Durchsetzung der eigenen Interessen ermuntert.

Die Eheleute können diese Gefahr unter Kontrolle halten, indem sie sich beizeiten auf einen früheren Stichtag verständigen, gemeinsam eine Aufstellung der beiderseitigen Endvermögen machen und vereinbaren, dass spätere Vermögensveränderungen unberücksichtigt bleiben sollen. Wirksam ist eine solche Vereinbarung aber nur, wenn sie notariell abgeschlossen wird. Anderenfalls bleibt sie eine reine Absichtserklärung, die im Streitfalle nicht gerichtlich durchgesetzt werden könnte. Am sichersten lassen spätere Konflikte sich vermeiden, wenn die Eheleute bei dieser Gelegenheit einen notariellen Ehevertrag abschließen, in dem der zu zahlende Zugewinnausgleich festgelegt und für die Folgezeit bis zur Ehescheidung Gütertrennung vereinbart wird. Dann sind spätere Vermögensveränderungen – schicksalhafte Einbußen oder ein Lottogewinn – nicht mehr auszugleichen.

b) Vorzeitiger Zugewinnausgleich

Sollte eine solche Verständigung nicht gelingen, kann möglicherweise der „vorzeitige Zugewinnausgleich“ verlangt werden, um das Risiko späterer Veränderungen einzugrenzen.

§ 1385 BGB Vorzeitiger Zugewinnausgleich ...

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns ... verlangen, wenn

1. die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt leben,
2. Handlungen der in § 1365 [Verfügung über das gesamte Vermögen] oder § 1375 Absatz 2 [Schenkungen, Verschwendung, Benachteiligung des ausgleichsberechtigten Ehegatten] bezeichneten Art zu befürchten sind ...

3. der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, dass er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird, oder
4. der andere Ehegatte sich ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert ..., ihn über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten.

Eine auf diesem Wege festgestellte Forderung kann mit Hilfe eines „Arrests“ gemäß §§ 916 ff. ZPO durch Pfändung gesichert werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass „die Vollstreckung ... vereitelt oder wesentlich erschwert würde“.

c) Lebensversicherungen

Während bei Bankkonten und Bausparverträgen der aktuelle Wert dem jeweiligen Kontostand entspricht, muss der Wert des im Zugewinnausgleich zu berücksichtigenden angesparten Teils einer Lebensversicherung erst ermittelt werden. Einen Anhaltspunkt gibt der „Rückkaufswert“, das ist der Betrag, den die Versicherungsgesellschaft im Falle einer Auflösung des Vertrages erstattet. Im Versicherungsvertrag können aber Abzüge bei vorzeitiger Auflösung vorgesehen sein, die dazu führen, dass der Rückkaufswert geringer ist als der tatsächliche Wert. Daraus können sich Bewertungs- und Rechtsfragen und hieraus wiederum Rechtsstreitigkeiten ergeben. In solchen Fällen wird es sich für eine praktische Lösung empfehlen, bei der Bewertung von der Frage auszugehen, ob der Vertrag tatsächlich aufgelöst oder ob er fortgeführt wird, und einen an diesen Wahrscheinlichkeiten orientierten Wert zu vereinbaren.

d) Schenkungen der Eltern

Ein unerschöpfliches Reservoir für streitige Auseinandersetzungen um den Zugewinnausgleich sind die Schenkungen der Eltern.

Für die rechtliche Bewertung kommt es auf den Zweck der Zuwendungen an. Waren sie als laufende Unterstützung für die junge Familie bestimmt, so bleiben sie unberücksichtigt. Sollten sie beiden Eheleuten zugute kommen, so sind sie jeweils hälftig beiden Anfangsvermögen hinzuzurechnen, wodurch sie sich meistens neutralisieren werden. Wenn sie aber einem Ehegatten allein zugedacht

waren, dann sind sie dem Anfangsvermögen der Empfängerin oder des Empfängers hinzuzurechnen, verringern den Zugewinn und erhöhen um die Hälfte ihres Wertes den Ausgleichsanspruch.

Niemand ist gehindert, solche Zuwendungen dreist zu erfinden, Zuwendungen der Gegenseite zynisch zu bestreiten in der Erwartung, sie würden sich nicht mehr beweisen lassen, oder zu behaupten, sie seien beiden Eheleuten gemeinsam zugedacht gewesen. Beide Seiten sind in solcher Lage wehrlos. Prozesse um derartige Fragen enden oft mit „Beweislastentscheidungen“. Vereinfacht dargestellt, hat jede Prozesspartei die für sie günstigen Tatsachen zu beweisen, wenn sie bestritten werden. Wer das nicht kann, verliert den Prozess.

Wenn sich eine behauptete Schenkung im Rechtsstreit nicht nachweisen lässt, ist die rechtliche Auseinandersetzung damit beendet. Die Schenkung wird nicht berücksichtigt.

Aber selbst wenn der Nachweis der Schenkung gelingt, wird es oft nur schwer zu beweisen sein, dass sie einer Seite allein und nicht beiden gemeinsam zugedacht war. Schriftliche Unterlagen existieren meistens – wenn überhaupt – allenfalls in Form von Überweisungsbelegen, die nichts über den Zweck der Zuwendung aussagen. Zeugen gibt es nur selten. Die Eltern werden oft nicht mehr leben, andere Personen können die Einzelheiten vielleicht vom Hörensagen, aber nicht aus eigener Kenntnis bezeugen. Auch wenn die Eltern noch als Zeugen zur Verfügung stehen, wird die andere Seite deren Aussagen als unglaubwürdig darzustellen versuchen im Hinblick darauf, dass Eltern sich mit ihren Kindern solidarisieren.

In derartigen Situationen kann vom Recht und einer gerichtlichen Entscheidung keine befriedigende Lösung erwartet werden. Eher empfiehlt es sich, auf der Grundlage von Kontrollüberlegungen nach einem für beide Seiten plausiblen Ergebnis zu suchen: Ausgangspunkt könnte die Frage sein, was die Eltern wohl als Zeugen im Rechtsstreit sagen würden. Wer damit rechnet, dass sie sich auf die Seite ihres Kindes schlagen, der gesteht sich damit ein, dass sie ihre Zuwendung im Zweifelsfalle doch eher diesem Kinde zugedacht hatten als beiden Eheleuten. Es könnte gefragt werden, wie die Eltern sich wohl verhalten hätten, wenn bei ihrer Schenkung die spätere Trennung und Scheidung schon mit bedacht worden wäre. Kommt

diese Kontrollüberlegung zu dem Ergebnis, dass die Schenker bei Kenntnis der späteren Entwicklung klargestellt hätten, die Schenkung sei nicht dem Paar, sondern ihrem Kind zugedacht, dann können Gesichtspunkte der Fairness und der Moral es nahe legen, sich nicht mehr auf die gegenteilige Rechtsposition zu berufen.

Eine weitere Kontrollüberlegung könnte dahin gehen, wie diese Schenkung beim Tode der Eltern erbrechtlich zu werten ist. Falls der Ehegatte, von dessen Eltern die Schenkung stammt, Geschwister hat, so wäre zu fragen, ob diese Zuwendung bei der Verteilung des Erbes nach dem – geäußerten oder mutmaßlichen – Willen der Eltern beim Ausgleich unter den Geschwistern auf seinen Erbteil angerechnet werden soll. Ist das der Fall, so ergibt sich hieraus, dass die Schenkung ihm allein und nicht den Ehegatten gemeinsam zugedacht war.

Haben die Eltern der Frau oder des Mannes in der Erwartung, die Ehe werde Bestand haben, ihrem Schwiegersohn oder ihrer Schwiegertochter eine Schenkung gemacht, so kann im Falle der endgültigen Trennung oder Scheidung eine Rückforderung nach den Grundsätzen der „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 BGB) in Betracht kommen. Dieser Anspruch steht allerdings nur den Eltern, nicht ihrem nun darum streitenden Kind zu.

§ 313 BGB Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, ... schwerwiegend verändert ..., so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, ...

e) Steuerliche Auswirkungen

Bei allen Überlegungen zum Zugewinnausgleich empfiehlt es sich, beizeiten auch die steuerlichen Auswirkungen zu bedenken und gegebenenfalls fachkundigen Rat einzuholen.

f) Stundung der Ausgleichsforderung

Beim Streit ums Geld spielt oft der Zeitfaktor eine nicht minder bedeutende Rolle als die Höhe der in Rede stehenden Beträge. „Wer

schnell gibt, gibt doppelt“; andererseits kann ein auch nur vorübergehender finanzieller Engpass katastrophale Folgen haben. Stundungen können hier Entspannung schaffen. Eine Anregung zu derartigem Entgegenkommen findet sich im Gesetz, das im Streitfalle sogar dem Gericht die Befugnis einräumt, eine Stundung zu gewähren.

§ 1382 BGB Stundung

(1) Das Familiengericht stundet auf Antrag eine Ausgleichsforderung, soweit sie vom Schuldner nicht bestritten wird, wenn die sofortige Zahlung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers zur Unzeit erfolgen würde. ...

(2) Eine gestundete Forderung hat der Schuldner zu verzinsen. ...

g) Verjährung der Ausgleichsforderung

Es kann mannigfaltige Gründe geben, die Frage des Zugewinnausgleichs inmitten des anderen mit der Trennung und Scheidung verbundenen Konfliktstoffs zunächst zurückzustellen. Hierbei ist aber zu bedenken, dass eine eventuell bestehende Ausgleichsforderung innerhalb von drei Jahren verjährt, sofern sie nicht bis dahin geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Ehescheidungsbeschluss rechtskräftig geworden ist. Wo diese Frage eine Rolle spielt, empfiehlt es sich, anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen.

7. Zugewinnausgleich unter Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern

§ 6 LPartG Güterstand

Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) etwas anderes vereinbaren. § 1363 Abs. 2 und die §§ 1364 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 7 LPartG Lebenspartnerschaftsvertrag

Die Lebenspartner können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. Die §§ 1409 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

VI. Ausgleich bei Ehen ohne Trauschein

Für Paare, die sich weder durch Ehe noch durch Lebenspartnerschaftsvertrag gebunden haben, gibt es keinen Rechtsgrundsatz und keine gesetzliche Vorschrift des Inhalts, dass die Ersparnisse oder Altersversorgungen aus der Zeit des Zusammenlebens zu teilen seien.

Soweit die Partnerinnen und Partner gemeinsam Vermögenswerte erworben haben, können für die Teilung die gesetzlichen Vorschriften über die Gemeinschaft oder die Gesellschaft in Betracht kommen. Ein Gesellschaftsvertrag muss nicht ausdrücklich oder gar förmlich abgeschlossen werden. Er kann auch durch das Verhalten des Paares stillschweigend zustande kommen. Hat ein Partner Leistungen für den anderen erbracht, können ihm Vergütungsansprüche zustehen. Es kann auch eine „ungerechtfertigte Bereicherung“ vorliegen, wenn die Leistungen deutlich über das hinausgegangen sind, was beide gemeinsam für den täglichen Bedarf benötigten.

Immer aber geht es nur um einzelne Ansprüche, wie sie auch zwischen wildfremden Menschen entstehen können, nie um einen Gesamtausgleich.

